

Grobprüfung des Alternativvorschlags des Freistaates Thüringen – Prüfvermerk zum „Gutachten zur Grobprüfung des Thüringer Alternativvorschlags der TenneT TSO GmbH / Transnet BW GmbH“ vom 6.12.2017

Am 3.8.2017 hat die Bundesnetzagentur den Vorhabenträgern den ersten Teil des Untersuchungsrahmens für die Abschnitte C und D der Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 des Bundesbedarfsplans übersandt, der sich ausschließlich auf die Prüfung des eingebrachten Alternativvorschlags des Freistaates Thüringen bezieht. Darin hat die Bundesnetzagentur den Vorhabenträgern eine Grobprüfung des Thüringer Alternativvorschlags aufgegeben. Die Grobprüfung sollte die Bundesnetzagentur in die Lage versetzen, beurteilen zu können, ob der Thüringer Vorschlag als ernsthaft in Betracht kommende Alternative im weiteren Verfahren zu berücksichtigen oder aber abzuschichten ist (vgl. Bundesnetzagentur, Festlegung des Untersuchungsrahmens / Teil 1 Grobprüfung des Vorschlags des Freistaates Thüringen, S. 2).

Die Bundesnetzagentur hatte den Vorhabenträgern eine Frist zur Vorlage der Prüfergebnisse bis Ende November 2017 gesetzt, welche die Bundesnetzagentur auf Antrag der Vorhabenträger bis zum 6.12.2017 verlängerte. Die Vorhabenträger haben ihr Gutachten zur Grobprüfung am 6.12.2017 fristgerecht bei der Bundesnetzagentur eingereicht.

Die Vorhabenträger sind im Rahmen ihrer Grobprüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass der eingebrachte Vorschlag des Freistaates Thüringen keine ernsthaft in Betracht kommende Alternative darstelle und in der Erarbeitung der Unterlagen nach § 8 NABEG nicht weiter zu berücksichtigen sei (vgl. Gutachten zur Grobprüfung des Thüringer Alternativvorschlags der TenneT TSO GmbH / Transnet BW GmbH).

I. Prüfgegenstand

Alternativvorschlag des Freistaates Thüringens

Die Vorhabenträger haben für die Abschnitte D und C der Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 des Bundesbedarfsplans am 17.3.2017 und am 24.3.2017 Anträge auf Bundesfachplanung gemäß § 6 NABEG gestellt. Die Bundesnetzagentur hat daraufhin u.a. am 9.5.2017 in Ilmenau (für die Abschnitte D der Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4) und am 30.5.2017 in Gotha (für die Abschnitte C der Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4) öffentliche Antragskonferenzen durchgeführt.

Im Rahmen der Antragskonferenzen hat das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) einen räumlichen Alternativvorschlag unterbreitet, der sich

ausdrücklich auf die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 des Bundesbedarfsplans bezieht. Mit Schreiben vom 16.5.2017 und 31.5.2017 hat das TMIL eine den Alternativvorschlag erläuternde Stellungnahme übersandt.

Der eingebrachte Vorschlag besteht aus einem alternativen Trassenkorridornetz zur Verbindung der jeweiligen Anfangs- und Endpunkte der Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 einschließlich eines ausgewiesenen durchgängigen, alternativen Vorschlagskorridors (nachfolgend TMIL-TKV). Im Bereich nördliches Niedersachsen und im Bereich ab Bad Friedrichshall deckt sich der Thüringer Vorschlag teilweise mit dem Trassenkorridornetz der Vorhabenträger.

Zudem beinhaltet der Alternativvorschlag Thüringens eine weitere Ost / West-Querspange innerhalb des Trassenkorridorsegmentnetzes der Vorhabenträger (in Südniedersachsen zwischen dem Trassenkorridorsegment (TKS) 70 bei Dorste und dem TKS 69 bei Nörten-Hardenberg). Die Grobprüfung dieser Querspange ist den Vorhabenträgern mit der Festlegung des Untersuchungsrahmens (Teil 2) für Abschnitt C gesondert aufgegeben worden. Sie ist nicht Gegenstand des am 6.12.2017 von den Vorhabenträgern eingereichten Gutachtens und daher auch nicht Gegenstand dieses Prüfvermerks.

Der Alternativvorschlag des Freistaates Thüringen wurde ordnungsgemäß in das Bundesfachplanungsverfahren für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 eingebracht.

Gemäß § 7 Abs. 3 S.1 NABEG können Länder, auf deren Gebiet ein Trassenkorridor voraussichtlich verlaufen wird, Vorschläge für den beabsichtigten Verlauf eines Trassenkorridors sowie in Frage kommender Alternativen machen.

Von diesem im Gesetz besonders hervorgehobenen Vorschlagsrecht der Länder hat der Freistaat Thüringen im Rahmen der öffentlichen Antragskonferenzen zu den Abschnitten C und D Gebrauch gemacht.

Mit der Festlegung des Untersuchungsrahmens bestimmt die Bundesnetzagentur, welche der vorgeschlagenen Trassenkorridore Gegenstand des weiteren Verfahrens sein sollen. Da die Bundesnetzagentur die Festlegung des Untersuchungsrahmens aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenz festlegt (vgl. § 7 Abs. 4 NABEG), sind die dort vorgebrachten Trassenkorridorvorschläge Dritter grundsätzlich zu betrachten.

Es muss jedoch nicht allen potentiell denkbaren Trassenkorridorverläufen nachgegangen werden. Relevant für die Auswahl der in den Blick zu nehmenden Trassenkorridorvorschläge Dritter sind vielmehr konkrete und prüffähige Trassenverläufe. Es ist begründet darzulegen, weshalb eine bestimmte Alternative, die der Vorhabenträger in seinem Antrag unberücksichtigt gelassen hat, in Betracht zu ziehen und somit in das Prüfprogramm der

Bundesfachplanung aufzunehmen ist. Dabei dürfen die Anforderungen an die Substantiierungslast nicht überspannt werden (vgl. *Sangenstedt/Salm* in: Steinbach/Franke (Hrsg.), Netzausbau, 2. Auflage, Teil 4, § 7, Rn. 33).

Der Alternativvorschlag genügt den vorstehenden Anforderungen. Der Freistaat Thüringen hat die Begründung des Alternativvorschlags hinreichend substantiiert. Unter Bezugnahme auf § 5 Abs. 2 NABEG hat der Freistaat Thüringen ein Trassenkorridornetz entlang der Luftlinie des Vorhabens Nr. 3 des Bundesbedarfsplans (Brunsbüttel - Großgartach) eingebracht und angegeben, dass dieses auch für die Leitungsführung von Vorhaben Nr. 4 geeignet sei. Das TMIL agierte bei der Ermittlung des alternativen Trassenkorridornetzes auf einer breiten, fachlich fundierten Informationsbasis: Ermittelt wurde das Trassenkorridornetz anhand der von den Vorhabenträgern zur Verfügung gestellten kombinierten Raumwiderstandsklassen, des bestehenden Straßen- und Schienennetzes, der vorhandenen Freileitungen sowie der aus den digitalen topografischen Karten zu entnehmenden Geländehöhen.

Der Vorschlag erwies sich damit als grundsätzlich in Frage kommende, prüffähige Alternative.

Erteilung des Prüfauftrags durch Bundesnetzagentur

In den Untersuchungsrahmen zu den Abschnitten C und D der Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 des Bundesbedarfsplans hat die Bundesnetzagentur den Vorhabenträgern eine Grobprüfung des Thüringer Vorschlags aufgegeben. Der Auftrag zur Grobprüfung war sachgerecht; eine frühzeitige Abschtung durch die Bundesnetzagentur war nicht angezeigt.

Das Vorgehen entspricht den inhaltlichen Vorgaben des von der Bundesnetzagentur konsultierten, im Rahmen der Methodenkonferenz öffentlich diskutierten und im April 2017 veröffentlichten Positionspapiers für die Unterlagen nach § 8 NABEG:

„Für die durch den Vorhabenträger bisher ungeprüften – aber grundsätzlich in Frage kommenden Alternativen seitens Dritter – hat in den Unterlagen nach § 8 NABEG in der Regel zunächst eine Grobprüfung zu erfolgen.“

Dieser Zwischenschritt, der entsprechend der Festlegung nach § 7 Abs. 4 NABEG vom Vorhabenträger zu vollziehen ist, dient gewissermaßen dazu, die Prüfung der bisher unberücksichtigten, von Dritten eingebrachten Alternativen nachzuholen.“
(Positionspapier der Bundesnetzagentur für die Unterlagen nach § 8 NABEG, S. 21).

Die Bundesnetzagentur hat alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen im Rahmen des behördlichen Prüfprogramms zu berücksichtigen (vgl. § 5 Abs. 1 S. 4 NABEG). Der erteilte Prüfauftrag erfolgte daher mit der Zielsetzung, die Bundesnetzagentur in die Lage zu versetzen, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob beziehungsweise inwieweit der grundsätzlich in Frage kommende Alternativvorschlag Thüringens ernsthaft in Betracht kommt und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen oder aber abzuschichten ist (vgl. Festlegung des Untersuchungsrahmens / Teil 1 Grobprüfung des Vorschlags des Freistaates Thüringen, S. 2).

Die Bundesnetzagentur erteilte den Prüfauftrag zur Grobprüfung zu Recht ungeachtet der Tatsache, dass der Alternativvorschlag Thüringens außerhalb des sog. strukturierten Untersuchungsraums liegt.

Die Strukturierung des Untersuchungsraums durch die Vorhabenträger diente der Vorbereitung der Trassenkorridorfindung. Ziel war, frühzeitig geeignete Bereiche für die Trassenkorridorfindung zu erkennen. Zudem sollte dem Gebot der Geradlinigkeit (§ 5 Abs. 2 NABEG) Rechnung getragen werden (vgl. hierzu unten unter III.), indem geprüft wurde, ob sich der Suchraum für die Erdkabeltrasse möglichst an der Luftlinie zwischen den Netzverknüpfungspunkten orientieren kann oder ob es aufgrund der Raumwiderstandssituation, aufgrund von Realisierungshemmnissen oder sonstigen zu berücksichtigenden Belangen geboten ist, auch von der Luftlinie entfernte Bereiche mit einzubeziehen (vgl. Antrag nach § 6 NABEG, Kap.4.1).

Bei der Suche des strukturierten Untersuchungsraums haben die Vorhabenträger mit Hilfe eines computergestützten Verfahrens (Analyse anhand eines Geographischen Informationssystems – GIS) ausgehend von der Luftlinie ermittelt, welche Raum- und Umweltkonflikte sowie bautechnische Schwierigkeiten sich bei den möglichen Verbindungen ergeben würden. Um den Ausgangsraum für die GIS-gestützte Raumanalyse zu ermitteln, wurde der betrachtete Raum ausgehend von der Luftlinie schrittweise von innen nach außen erweitert (vgl. Antrag nach § 6 NABEG, Kap 4.1.5). Davon ausgehend wurde geprüft, ob sich bei einer Vergrößerung des betrachteten Raums, also einem stärkeren Abweichen von der Luftlinie, besser geeignete Verbindungen ergeben würden. Dieses Verfahren wurde solange fortgesetzt, bis sich bei einem weiteren Abweichen von der Luftlinie keine besser geeigneten Räume mehr ergaben. Jenseits des Randes des analysierten Raumes (Außengrenze 250 km für Vorhaben Nr. 3 und 150 km für Vorhaben Nr. 4, vgl. Antrag nach § 6 NABEG, Kap. 4.4.2) wurden die berechneten Werte durchgehend nicht mehr besser. Daraus war zu schließen, dass sich außerhalb dieser Abgrenzung keine für die Trassenkorridorfindung besser geeigneten Bereiche mehr befinden. Der so identifizierte Raum stellte den Untersuchungsraum für die weiteren Schritte dar (vgl. Antrag nach § 6 NABEG, Kap. 4.4.2).

Die Ermittlung des strukturierten Untersuchungsraums als erster methodischer Planungsschritt ist grundsätzlich nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. Dieser methodische Schritt diene den Vorhabenträgern jedoch ausschließlich dazu, den Suchraum für grundsätzlich geeignete Trassenkorridore mit Blick auf ihren Antrag nach § 6 NABEG zu begrenzen. Es handelt sich dabei nicht um einen methodischen Ansatz, mit dem von dritter Seite eingebrachte, bereits ermittelte und abgegrenzte Trassenkorridore dahingehend geprüft und bewertet werden können, ob bzw. inwieweit diese als ernsthaft in Betracht kommend im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sind oder nicht.

Die Strukturierung des Untersuchungsraums als methodischer Planungsschritt vermag den Gegenstand und den Inhalt der Bundesfachplanung auch nicht einzuschränken. Dies käme einer unzulässigen räumlichen Beschränkung des gesetzlich hervorgehobenen Vorschlagsrechts der Länder gleich, die sich weder aus dem Gesetzeswortlaut noch dem Sinn und Zweck der Regelung entnehmen lässt.

Der Umstand, dass der Thüringer Vorschlag weitgehend außerhalb des von den Vorhabenträgern strukturierten Untersuchungsraums verläuft, mag zwar erste Anhaltspunkte für eine grundsätzlich schlechtere Eignung dieser Trassenkorridorverläufe liefern. Dies allein vermag jedoch eine frühzeitige Abschichtung dieses Vorschlags nicht zu rechtfertigen. Prüfgegenstand der Bundesfachplanung sind nicht bloß Untersuchungsräume, sondern ernsthaft in Betracht kommende Trassenkorridore, vgl. § 5 Abs. 1 S. 4 NABEG. Für eine sachgerechte Berücksichtigung des Thüringer Vorschlags im Verfahren war es deshalb erforderlich, eine Grobprüfung zu veranlassen, die eine Bewertung der von Thüringen konkret ausgewiesenen Trassenkorridorverläufe ermöglicht.

Zugleich vermag die Grobprüfung die Argumentation aus dem Antrag nach § 6 NABEG, die bei der Abgrenzung des strukturierten Untersuchungsraums zu einer Verlagerung des Suchbereichs nach Osten geführt hat, zu bestätigen und somit die Robustheit des methodischen Ansatzes der Vorhabenträger insgesamt zu verifizieren.

Prüfinhalt

Mit der Grobprüfung wurde den Vorhabenträgern eine Prüfung aufgegeben, die im Ergebnis eine Bewertung des gesamten Thüringer Alternativvorschlags ermöglicht.

Im Rahmen der Grobprüfung wurde seitens der Vorhabenträger eine Gegenüberstellung des Alternativvorschlags des Freistaates Thüringen mit dem im Antrag nach § 6 NABEG dargestellten Vorschlagstrassenkorridor sowie der exemplarisch ausgewiesenen durchgängigen Alternative vorgenommen. Dabei wurde untersucht und dargelegt, ob bzw.

welche Qualitätsunterschiede zwischen dem Alternativvorschlag des Freistaates Thüringen und den Planungen der Vorhabenträger für das Erreichen der Projektziele besteht (vgl. unten unter Ziffer II).

Nach der Festlegung der Bundesnetzagentur bestand dabei die Möglichkeit, die vertiefte Analyse und den vertieften Vergleich anstelle der Prüfung aller denkbaren Kombinationsmöglichkeiten exemplarisch anhand eines möglichen Trassenkorridorverlaufs des Thüringer Vorschlags vorzunehmen. Erforderlich war hierbei, dass es sich dabei um einen Trassenkorridor handelte, der fachlich als repräsentativ für den Thüringer Vorschlag insgesamt angesehen werden kann. Dies konnte etwa der vom Freistaat Thüringen dargelegte Vorschlagstrassenkorridor sein oder auch eine andere (z.B. optimierte) Kombination von Trassenkorridorsegmenten aus dem Thüringer Vorschlag (vgl. Bundesnetzagentur, Festlegung des Untersuchungsrahmens / Teil 1 Grobprüfung des Vorschlags des Freistaates Thüringen, S. 2).

Für die Grobprüfung wurde mit der Möglichkeit einer „Repräsentantenauswahl“ ein in zeitlicher und inhaltlicher Sicht angemessener Prüfaufwand sichergestellt, der dem besonderen Umfang des Thüringer Vorschlags Rechnung trägt. Die Wahl dieses repräsentativen Trassenkorridorverlaufs anstelle der Prüfung aller denkbaren Kombinationsmöglichkeiten vermag diesen Prüfaufwand im erheblichen Maße zu reduzieren. Dies gilt insbesondere für die Neuerhebung der Bauleitplanung oder die erforderlichen Geländebefahrungen, um technische und planerische Konfliktstellen zu identifizieren. Eine verpflichtende Prüfung nach Maßgabe von Ziffer 3. der Festlegung des Untersuchungsrahmens Teil 1 des gesamten vom Freistaat Thüringen vorgeschlagenen Trassenkorridornetzes, einschließlich aller theoretisch denkbaren Kombinationsmöglichkeiten der einzelnen Trassenkorridorsegmente, hätte demgegenüber zu einem unzumutbarem inhaltlichen und zeitlichen Aufwand geführt. Sofern das gesamte Thüringer Trassenkorridornetz einer fachlichen Prüfung auf § 6-Niveau unterzogen worden wäre, hätte es bspw. einer Neuerhebung der Bauleitplanung in weiteren mindestens 111 neu betroffenen Gemeinden bedurft.

Die Vorhabenträger haben von dieser Möglichkeit, einen repräsentativen Trassenkorridorverlauf (Stellvertreter) für das Thüringische Trassenkorridornetz als Basis der vergleichenden Gegenüberstellung darzustellen, Gebrauch gemacht und im Rahmen der Grobprüfung den Trassenkorridorvorschlag des TMIL als Repräsentant für das gesamte Thüringer Trassenkorridornetz ermittelt. Diese Vorgehensweise ist sachgerecht und insbesondere verhältnismäßig.

Die Prüfung des TMIL-TKV als Repräsentant ist im Ergebnis geeignet, eine Bewertung des gesamten Thüringer Vorschlags zu gewährleisten. Die Auswahl des TMIL-TKV als Ergebnis der Repräsentantenherleitung ist fachplanerisch nachvollziehbar (vgl. unten unter Ziffer II.).

Die seitens der Vorhabenträger innerhalb des Thüringer Trassenkorridornetzes ermittelten Varianten erweisen sich bei der Auswertung aller untersuchten Kriterien in Bezug auf den TMIL-TKV nicht als besser (vgl. unten unter Ziffer II). Die weiteren Auswertungen konnten somit auf den TMIL-TKV beschränkt werden, der aus Sicht des Freistaates Thüringen bereits als vorzugweise beabsichtigter Verlauf des TKV im Sinne des § 7 Abs. 3 i.V.m. § 6 S. 6 Nr.1 NABEG eingebracht worden war.

Räumliche Vergleichsbereiche

Die seitens der Vorhabenträger vorgenommene räumliche Beschränkung des Prüfgegenstandes auf die Bereiche, in denen sich der TMIL-TKV von dem nach § 6 NABEG beantragten Vorschlagskorridor bzw. der exemplarisch ausgewiesenen durchgängigen Alternative unterscheidet, ist sachgerecht.

Der vom TMIL eingebrachte alternative Trassenkorridorvorschlag wurde mit dem von den Vorhabenträgern beantragten Trassenkorridorvorschlag und mit der exemplarisch ausgewiesenen durchgängigen Alternative folglich erst ab dem Knotenpunkt, an dem sich die beiden Korridore trennen (südöstlich von Zeven in Niedersachsen), miteinander verglichen. Der Vergleichsbereich reicht bis südwestlich von Leinach in Bayern (Vergleich: TMIL-TKV und beantragter Vorschlagstrassenkorridor) bzw. bis südöstlich von Lohr am Main bzw. südwestlich von Karlstadt in Bayern (Vergleich: TMIL-TKV und exemplarisch ausgewiesene durchgängige Alternative); dort treffen die jeweiligen Korridore wieder aufeinander.

Prüftiefe

Unter Zugrundelegung der gewählten Methodik der Vorhabenträger orientierten sich Prüfumfang und Prüftiefe der Grobprüfung entsprechend der Festlegung der Bundesnetzagentur an der des Antrags nach § 6 NABEG (Positionspapier der Bundesnetzagentur für die Unterlagen nach § 8 NABEG, S. 21).

Die von den Vorhabenträgern im Rahmen der Grobprüfung vollzogenen Vergleiche des TMIL-TKV mit dem im nach § 6 NABEG beantragten Vorschlagstrassenkorridor sowie der exemplarisch ausgewiesenen durchgängigen Alternative erfolgten analog zum Vergleich der

Trassenkorridore im Antrag nach § 6 NABEG über sogenannte Vergleichssteckbriefe. Diese Steckbriefe enthielten ebenfalls analog zum Antrag nach § 6 NABEG drei aufeinander aufbauende Bewertungsschritte.

Zudem wurde das Kriterium der Länge und das Gebot der Geradlinigkeit nach § 5 Abs. 2 NABEG in die Vergleichsbetrachtungen einbezogen. Analog zum Vorgehen der im Antrag nach § 6 durchgeführten Vergleiche wurden für den TMIL-TKV alle notwendigen Grundlagen wie z.B. die Bauleitplanung neu erhoben. Ferner erfolgten Geländebefahrungen, um die technischen und planerischen Konfliktstellen zu identifizieren. Somit wurde annähernd dieselbe Daten- und Kriterienbasis geschaffen.

Die Orientierung am § 6-Antrag ist sachgerecht und legitim, um eine rechtssichere methodische Vergleichbarkeit auf § 6-Niveau sicherzustellen. Die Prüfung des Alternativvorschlags Thüringens nach einer geänderten bzw. abweichenden (eigenen) Planungsmethodik ist nicht geboten. Unterschiedliche methodische Herangehensweisen können durchaus auch zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Würde jedoch für die Vielzahl der eingereichten Alternativvorschläge eine unterschiedliche Planungsmethodik zugrunde gelegt, wäre ein sinnvoller, rechtssicherer Vergleich verschiedener Vorschläge nicht möglich.

Prüfumfang und Prüftiefe erfolgten zudem auf Basis der Erdkabeltechnologie. Weitergehende Prüfungen, dahingehend, ob Freileitungsausnahmen bspw. aus Gründen des Gebiets- und Artenschutzes in Betracht kommen, erfolgten analog zum Antrag nach § 6 NABEG nicht. Dies ist vielmehr den nachfolgenden Prüfungen für die Unterlagen nach § 8 NABEG vorbehalten.

Optimierung des Vorschlags

Bei der Entwicklung geeigneter Varianten innerhalb des Thüringer Trassenkorridornetzes (s.o.) wurden seitens der Vorhabenträger neben dem TMIL-Vorschlag möglichst viele Korridorsegmente in optimierter Form miteinander verbunden und somit möglichst viele inhärente Trassenkorridorcharakteristika abgebildet und untersucht. Ausgehend von dem eingereichten Vorschlagstrassenkorridor wurden von den Vorhabenträgern im Zuge der Repräsentantenherleitung weitere sinnvoll kombinierte Trassenkorridorsegmente zu 12 weiteren durchgängigen Trassenkorridoralternativen verbunden, welche möglichst kurz sind und somit im Sinne der Stellungnahme des Freistaates Thüringen möglichst geradlinig zwischen den Netzverknüpfungspunkten (NVP) Brunsbüttel und Großgartach verlaufen (vgl.

Gutachten zur Grobprüfung des Thüringer Alternativvorschlags der TenneT TSO GmbH / Transnet BW GmbH, Anlage 1, S. 27).

Eine (weitere) Optimierung, auch im Sinne einer Betrachtung neuer Trassenkorridorsegmente ist weder erforderlich noch rechtlich geboten. Eine solche Optimierungspflicht ergibt sich auch nicht aus § 7 Abs. 3 S. 2 NABEG, wonach die Bundesnetzagentur bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Bundesfachplanung nicht an den Antrag des Vorhabenträgers und die Vorschläge der Länder gebunden ist. Eine aus § 7 Abs. 3 S. 2 NABEG abzuleitende originäre, eigene Planungsbefugnis, im Sinne eines eigenen „Trassenkorridorfindungsrechts“ steht der Bundesnetzagentur als Fachplanungsbehörde, die die (antragsabhängigen) Planungsvorstellungen des Vorhabenträgers lediglich abwägend nachvollzieht, nicht zu (siehe etwa *Appel*, in: Säcker (Hrsg.), Berliner Kommentar – Energierecht, Band I, 3. Auflage, § 5, Rn. 46 m.w.N.).

II. Nachvollziehbarkeit der Prüfung und Prüfergebnisse

Das Gutachten zur Grobprüfung des Thüringer Vorschlags der Vorhabenträger vom 6.12.2017 vergleicht die fachliche Eignung des TMIL-Trassenkorridorvorschlags (TMIL-TKV) mit dem im Antrag auf Bundesfachplanung dargestellten Vorschlagstrassenkorridor und der dort ebenfalls exemplarisch ausgewiesenen durchgängigen Alternative.

Die Bundesnetzagentur hat auf Grundlage dieses Gutachtens zur Grobprüfung des Thüringer Vorschlags geprüft,

- ob der TMIL-TKV als repräsentativ für das gesamte vom TMIL entwickelte Trassenkorridornetz zu betrachten ist,
- ob die Ermittlung und Bewertung der im Gutachten der Vorhabenträger dargelegten Konfliktstellen und Flächenanteile im TMIL-TKV nachvollziehbar ist sowie
- ob der darauf basierende Vergleich des TMIL-TKV mit dem beantragten Trassenkorridorvorschlag sowie der beantragten exemplarisch ausgewiesenen durchgängigen Alternative fachlich korrekt und nachvollziehbar ist und ob der Vergleich auf Grundlage der im Antrag nach § 6 NABEG angewandten Methodik durchgeführt wurde.

Repräsentativität des TMIL-TKV für das TMIL-Trassenkorridornetz

Das vom TMIL vorgeschlagene alternative Trassenkorridornetz verläuft in wesentlichen Teilen außerhalb des strukturierten Untersuchungsraumes der Vorhabenträger. Die Detailliertheit und die Aktualität der vorliegenden Daten für eine Bewertung des Thüringer Vorschlags entsprachen daher dem ersten Erhebungsstand der Vorhabenträger, welcher dem Arbeitsschritt „Strukturierung des Untersuchungsraumes“ zugrunde gelegt wurde und waren somit zunächst nicht vergleichbar mit der Datenbasis für den Antrag nach § 6 NABEG. Eine flächenhafte Nacherhebung von Daten im gesamten Bereich des TMIL-Trassenkorridornetzes hätte jedoch einen erheblichen zusätzlichen Erhebungsaufwand und somit zeitlichen Verzug verursacht (vgl. unter I.).

Um die Handhabbarkeit sicherzustellen und den zeitlichen Aufwand des Prüfauftrages in angemessenem Rahmen zu halten, wurde seitens der Bundesnetzagentur ermöglicht, den vergleichenden Prüfungen einen repräsentativen Korridorverlauf aus dem TMIL-Trassenkorridornetz zugrunde zu legen. Von dieser Möglichkeit haben die Vorhabenträger Gebrauch gemacht (vgl. auch oben).

In einem ersten Schritt wurden von den Vorhabenträgern neben dem TMIL-TKV 12 sinnvolle und optimiert kombinierte Varianten innerhalb des TMIL-Trassenkorridornetzes ermittelt. Die somit insgesamt 13 möglichen Verläufe wurden anschließend gegenübergestellt und anhand der Länge sowie der im Antrag nach § 6 NABEG betrachteten Kriterien miteinander verglichen. Ferner wurde neben der Auswertung der kombinierten Widerstandsklassen nach dem Maximalwertverfahren auch die Flächeninanspruchnahme von Einzelkriterien überprüft, d.h. ob die im TMIL-TKV liegenden Flächenanteile der einzelnen Kriterien innerhalb der Raumwiderstandsklassen repräsentativ sind (vgl. Gutachten der zur Grobprüfung des Thüringer Alternativvorschlags der TenneT TSO GmbH / Transnet BW GmbH, S.14ff. sowie Anlage 1 dazu). Als weiteres Qualitätsmerkmal zum Vergleich der gewählten Varianten des TMIL-Trassenkorridornetzes wurden die Anzahl der Querriegel und die Anzahl der planerischen Engstellen innerhalb des TMIL-Trassenkorridornetzes identifiziert.

Insgesamt zeigt sich eine geringe Varianz der Werte. Die Längen variieren zwischen 656 km (Variante 10) und 700 km (Variante 04). Lediglich bei der Anzahl der Riegel (bester Wert: 12 Riegel, schlechtester Wert: 24 Riegel) und der Engstellen < 50 m (bester Wert: 6, schlechtester Wert: 12) zeigen sich deutliche Abweichungen. Der TMIL-TKV liegt hier mit 14 Riegeln im vorderen bzw. mit 8 Engstellen im mittleren Bereich der Werte.

In der Gesamtbetrachtung ergibt sich keine Variante, die eine signifikant höhere Eignung aufweist als der TMIL-TKV.

Die zusätzlich zum TMIL-TKV gebildeten 12 Korridorvarianten stellen die geometrisch sinnvollen Verbindungen zwischen den Netzverknüpfungspunkten dar. Die Methode der Riegel- und Engstellenermittlung erfolgte gemäß der Vorgehensweise im Antrag nach § 6 NABEG (vgl. unter I). Die stichpunktartige Überprüfung von Riegeln und Engstellen anhand eines Geographischen Informationssystems (GIS) und anhand von Luftbildern sowie die Plausibilitätsprüfung der Flächenbilanzen ergaben keine signifikant abweichenden Einschätzungen.

Der TMIL-TKV kann daher aus fachlicher Sicht als repräsentativ betrachtet und den weiteren Vergleichsschritten zugrunde gelegt werden.

Prüfung der Konfliktstellen

Wesentliche Grundlage für den Vergleich des TMIL-TKV mit dem beantragten Trassenkorridorvorschlag sowie der beantragten exemplarisch ausgewiesenen durchgängigen Alternative ist die Ermittlung und Bewertung von Konfliktstellen im TMIL-TKV. Die Betrachtung der Konfliktstellen stellt den ersten und am höchsten gewichteten Schritt beim Vergleich der Trassenkorridore dar.

Die Bundesnetzagentur prüfte daher zunächst die im Gutachten der Vorhabenträger dargelegte Anzahl sowie die Einstufung der Konfliktstellen im TMIL-TKV. Die Überprüfung erfolgte anhand eines Geographischen Informationssystems (GIS) mit Darstellung der Raumwiderstände und der bautechnischen Widerstände sowie anhand geeigneter Luftbilder. Die Bewertung erfolgte gemäß der im Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG (Kapitel 6) beschriebenen und der auf die Korridorvorschläge der Vorhabenträger angewandten Methodik.

Die Bundesnetzagentur ist in der nachvollziehenden Prüfung der Konfliktstellen zu überwiegend gleichen Ergebnissen gekommen. Sofern Abweichungen bzgl. der Bewertungseinstufung vorliegen, sind diese eher auf zu positive Einstufungen seitens der Vorhabenträger zurückzuführen.

Folgende Einschätzungen stellen sich z.B. abweichend dar (vgl. auch Tabelle):

Querriegel Q 1014-1: Im Trassenkorridorsegment 1014 müssten das FFH-Gebiet "Süntel, Wesergebirge, Deister" (DE 3720-301) sowie das weitgehend deckungsgleiche Vogelschutzgebiet "Uhu-Brutplätze im Weserbergland" (DE 3720-431) auf einer Länge von

mehr als 200 m gequert werden. Bei einer offenen Bauweise wäre von einer erheblichen Beeinträchtigung der Gebiete auszugehen. Naturschutzfachlich stellen sich die betroffenen Gebiete auch über die Abgrenzung der Natura2000-Gebiete hinaus als äußerst wertvoll dar (stark reliefierte Laubwaldgebiete mit Lebensraumtypen und zu erwartende Artenschutzkonflikte). Eine Unterbohrung zur Konfliktvermeidung würde somit eine Länge von > 1000 m aufweisen. Diese Situation wäre in der angewandten Vergleichsmethodik als „rot“ einzustufen, sodass die von den Vorhabenträgern vergebene Einstufung „gelb“ insgesamt nicht nachvollzogen werden kann.

Querriegel Q 1016-1: Im Trassenkorridorsegment 1016 müssten im Extertal unterschiedliche angrenzende Hindernisse (Naturschutzgebiet, Campingplatz, Straße, Bahnlinie) überwunden werden, die letztlich durch eine HDD-Bohrung > 400 m überwunden werden könnten. Eine derartige Situation wird in der Methodik des § 6-Antrages mit „orange“ bewertet. Die Einstufung der Vorhabenträger („gelb“) kann daher nicht nachvollzogen werden.

Planerische Engstelle P 1028-1: Die planerische Engstelle bei Naumburg (Hessen) zwischen dem Naturschutzgebiet „Hengstwiese“ und Gewerbegebiet stuft der Vorhabenträger als „grün“ ein (Passageraum 300 m). Diese Einstufung erscheint der Bundesnetzagentur zu gering: Durch ein Vorranggebiet Industrie würde dieser Passageraum auf 100 m eingeeengt und zudem wäre bei einer angezeigten geschlossenen Querung von < 400 m die Einstufung „gelb“ angemessen. Die Bietergemeinschaft NABEG stuft diese Situation als „korridorblockierenden Riegel“ ein (s.u.).

Gutachten: „Prüfung des Thüringer Alternativkorridornetzes auf bautechnische Umsetzbarkeit“ der Bietergemeinschaft NABEG (BG NABEG)

Die Bundesnetzagentur hat nach Vorlage des Thüringer Alternativenvorschlags die Bietergemeinschaft NABEG (BG NABEG, bestehend aus Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR, Planungsgruppe Umwelt Hannover und CBH Rechtsanwälte) beauftragt, die vom TMIL ermittelten Korridorverläufe in den Mittelgebirgsbereichen in Nordrhein-Westfalen, Hessen und Nordbayern auf ihre bautechnische Umsetzbarkeit hin zu überprüfen, da dieser Aspekt im Thüringer Vorschlag nicht berücksichtigt wurde. Mit Datum vom 29.9.2017 hat die BG NABEG diesbezüglich ihre Prüfergebnisse vorgelegt. Das Gutachten der BG NABEG kommt hinsichtlich des Trassenkorridornetzes des TMIL zu folgendem Fazit: „Insgesamt stellen die identifizierten Riegel und Engstellen die Durchgängigkeit sämtlicher Alternativ-Korridore in Frage. Unter der Prämisse, dass die korridorblockierenden Riegel aus bautechnischer Sicht sich bei näherer Prüfung des Einzelfalls bestätigen, ist eine Eignung der vorgeschlagenen Trassenkorridore nicht gegeben.“

Das Gutachten der BG NABEG wurde als zusätzliche Beurteilungsgrundlage für die Prüfung des Gutachtens der Vorhabenträger aus bautechnischer Sicht herangezogen.

Aufgrund der Fokussierung auf die bautechnische Umsetzbarkeit im Gutachten der BG NABEG ergeben sich methodische Unterschiede zur Vorgehensweise der Vorhabenträger bei der Ermittlung und Bewertung von Konfliktstellen. Die Anzahl der Konfliktstellen ist im BG-NABEG-Gutachten insgesamt geringer als im Gutachten zur Grobprüfung der Vorhabenträger. Dies ist zum einen darin begründet, dass das Gutachten der BG NABEG sich räumlich auf die als bautechnisch besonders anspruchsvoll eingeschätzten Mittelgebirgsbereiche beschränkt. Zum anderen werden Riegel, die mit einer geschlossenen Bohrung und nur geringem bautechnischem Risiko passiert werden können, wie beispielsweise linienhafte Schutzgebiete um Fließgewässer, nicht aufgeführt. Weiterhin werden komplexe Situationen (z.B. steile bewaldete Hanglagen mit angrenzender Querung von Infrastrukturen), die aufgrund der im § 6-Antrag gewählten Methodik seitens der Vorhabenträger in technische und planerische Engstellen bzw. Querriegel unterschieden und einzeln gezählt werden, in ihrer Gesamtheit als eine Konfliktstelle beschrieben und bewertet.

Die Bewertung der Raumwiderstände erfolgt im Gutachten der BG NABEG in dreistufiger Skala:

- starke Korridoreinschränkung (mittleres Realisierungshemmnis),
- erhebliche Engstelle (hohes Realisierungshemmnis),
- korridorblockierender Riegel (sehr hohes Realisierungshemmnis).

Im Wesentlichen bestätigen die Ausführungen der Bietergemeinschaft NABEG die Einschätzungen der Vorhabenträger hinsichtlich Riegeln und Engstellen in den betrachteten Segmenten. Abweichungen ergeben sich u.a. aufgrund der unterschiedlichen Methodik (z.B. wird der Querriegel Q 1017-1 bestehend aus dem FFH-Gebiet DE 3919-302 "Begatal" und dem NSG "Begatal" von der Bietergemeinschaft nicht gezählt, da eine geschlossene Bohrung möglich ist). Zudem erfolgt für jeweils zwei als „orange“ und „gelb“ gewertete technische Engstellen bei der BG NABEG keine Nennung. Hingegen führt die Bietergemeinschaft zwei zusätzliche „erhebliche Engstellen“ bei Breuna in Hessen sowie im Hinterwald bei Fritzlar auf und wertet drei von den Vorhabenträgern als „orange“ gewertete Bereiche (P 1028-1, T/Q 1028-1, P/T 1029-1) als „korridorblockierende Riegel“.

Ergebnis der Konfliktstellenprüfung

Anzahl und Einstufung der durch die Vorhabenträger im TMIL-Korridor ermittelten Konfliktstellen konnten seitens der Bundesnetzagentur nachvollzogen werden. Auch das Gutachten der BG NABEG kommt zu vergleichbaren Ergebnissen. Das Sachgutachten der Vorhabenträger zur Grobprüfung des Thüringer Vorschlags stellt somit eine geeignete Grundlage für den Vergleich des TMIL-TKV mit dem beantragten Trassenkorridorvorschlag der Vorhabenträger sowie der exemplarisch ausgewiesenen durchgängigen Alternative dar.

Tabelle: Beurteilung von Konfliktstellen durch Bundesnetzagentur und Bietergemeinschaft (BG) NABEG

Konfliktstelle	Beurteilung durch BNetzA	Gutachten BG NABEG
P 1000-1	Planerische Engstelle aufgrund von Wohn- und Mischbauflächen im Raum Hassendorf, aufgrund nahe aneinander liegender Wohnbebauung mit zwei Stillgewässern und einem größeren Campingplatz und Industrie- und Gewerbeflächen nordöstlich von Hassendorf. Die Einstufung („orange“) ist nachvollziehbar.	TKS 47 nicht betrachtet
T 47-1	Querung einer Schnellfahrstrecke der DB; die Einstufung („orange“) wegen erhöhtem technischen Aufwand (Rohrpressung < 400 m) ist nachvollziehbar.	TKS 47 nicht betrachtet
Q 47-1	Querung des Querriegels entlang des Flusses Wümme (FFH-Gebiet „Wümmeniederung“, DE-2723331), welcher an seiner schmalsten Stelle bereits über 500 m breit ist, ist unumgänglich. Die Einstufung („orange“) ist nachvollziehbar.	TKS 47 nicht betrachtet
P 1001-1	Planerische Engstelle nordwestlich von Völkersen aufgrund eines losen Siedlungsbandes sowie eines kleineren Stillgewässers mitten im TKS und zwischen der Wohnbebauung. Die Einstufung („gelb“) ist nachvollziehbar	TKS 1001 nicht betrachtet

T 1001-1	<p>Technische Engstelle im östlichen Raum Langwedel (Flecken) zwischen Wohnbebauung und Stillgewässern; der nahezu mittig im TKS liegende WEA-Standort sowie zwei bestehende Freileitungen engen den Planungsraum zusätzlich ein.</p> <p>Die Einstufung („gelb“) ist nachvollziehbar.</p>	TKS 1001 nicht betrachtet
T 1001-2	<p>Querung der Bundeswasserstraße Weser (Breite ca. 120m) und des nahezu parallel verlaufenden Schleusenkanals (80 m - 100 m) muss in jedem Fall erfolgen (Querriegel),</p> <p>Die Einstufung („orange“) ist nachvollziehbar (HDD > 400 m).</p> <p>Fast mittig im TKS liegen zudem zwei kleinere Stillgewässer zwischen Kanal und Fluss, die räumlich möglichst zu umgehen sind.</p>	TKS 1001 nicht betrachtet
Konfliktstelle seitens der VHT nicht aufgeführt	<p>Notwendige Querung der BAB 27 nordöstlich Langwedel wurde nicht betrachtet. Gemäß Methodik im § 6-Antrag ist sie als technische Engstelle „gelb“ einzustufen.</p>	TKS 1001 nicht betrachtet
Konfliktstelle seitens der VHT nicht aufgeführt	<p>ICE-Strecke (ggf. Schnellfahrstrecke > 160 km/h durch Langwedel, die Strecke (zwei separate Verläufe) liegt quer im TKS und ist in jedem Fall zu queren</p> <p>Eine Einstufung wurde nicht vergeben (je nach Status der Strecke und damit erforderlicher Querungstechnik müsste eine Einstufung in „gelb“ oder „orange“ erfolgen.</p>	TKS 1001 nicht betrachtet
P 1002-1	<p>Planerische Engstellen im Raum westlich von Hilgermissen durch bandartige Siedlungsstrukturen (Wohnbauflächen, einzelne Industrie- und Gewerbeflächen, sensible Einrichtungen).</p> <p>Die Einstufung („grün“) ist nachvollziehbar.</p>	TKS 1002 nicht betrachtet

<p>P 1002-2 und P 1002-3</p>	<p>Die planerische Engstelle südwestlich von Hilgermissen weist ein loses Band von Wohnbebauung auf, der maximale Abstand zwischen den Wohnbaugrundstücken liegt bei ca.130 m.</p> <p>Die Einstufung „grün“ erscheint zu gering, da in der Engstelle auch die Landesstraße 331 gequert werden muss. Die Einstufung „gelb“ wäre daher sachgerechter.</p>	<p>TKS 1002 nicht betrachtet</p>
<p>T 1003-1</p>	<p>Technische Engstelle aufgrund beengter Platzverhältnisse: Wohnbebauung, sensible Einrichtungen, Industrieflächen und ein Friedhof ragen als kompakte Fläche von Osten in das TKS hinein, mittig durch das TKS verlaufen zudem Freileitungen.</p> <p>Die Einstufung („orange“) ist nachvollziehbar.</p>	<p>TKS 1003 nicht betrachtet</p>
<p>T 1004-1</p>	<p>Die technische Engstelle im Raum Bücken (Flecken) umfasst am südwestlichen Rand ein bis fast zur Hälfte in das TKS hineinragende Wohnbebauung. Es verbleibt ein Planungstreifen von ca. 450 m, innerhalb dessen der Weserdeich entweder mit zwei kurzen HDD-Bohrungen (zwei „gelbe“ Engstellen) oder einer langen HDD-Bohrung (ca. 1000m, „orange“ Engstelle) zu unterqueren ist.</p> <p>Die Einstufung („orange“) ist nachvollziehbar.</p>	<p>TKS 1004 nicht betrachtet</p>
<p>Q 1006-1</p>	<p>Querriegel durch FFH- Gebietsquerung (erfordert HDD- Bohrung)</p> <p>Die Einstufung („gelb“) ist nachvollziehbar.</p>	<p>TKS 1006 nicht betrachtet</p>
<p>T 1006-1</p>	<p>Die technische Engstelle erfordert eine HDD > 400 m, da die Weser einmal gequert werden muss; außerdem schließt sich an die Weser am Nordostrand des TKS das FFH-Gebiet an, welches die zu unterbohrende Distanz deutlich</p>	<p>TKS 1006 nicht betrachtet</p>

	erhöht. Die Einstufung („orange“) ist nachvollziehbar.	
Q 1006-2	Der Querriegel umfasst ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung und das FFH- Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ (DE-3319332). Die Einstufung („orange“) ist nachvollziehbar.	TKS 1006 nicht betrachtet
P 1006-2 und P 1006-3	Die Engstelle Leeseringen / Estorf zwischen Wohnbebauung (kompakte Flächen) und der Industrie-/ Gewerbeflächen (mittig im TKS) beträgt maximal ca. 120 m. Die Einstufung („gelb“) ist nachvollziehbar.	TKS 1006 nicht betrachtet
Konfliktstelle seitens der VHT nicht aufgeführt	Querung der Bahnstrecke bei Estdorf (Weser) im Anschluss an eine planerische Engstelle in geschlossener Bauweise erforderlich. Daher als Engstelle „gelb“ einzustufen.	Nicht betrachtet
Q 1008-1 und Q 1008-2	Querriegel aufgrund des linienhaften FFH- Gebietes Steinhuder Meer mit Randbereichen (DE-3420-331), das quer durch das TKS verläuft. Die Einstufung („gelb“) ist nachvollziehbar.	TKS 1008 nicht betrachtet
T 1010-1	Querung der Bundeswasserstraße Mittellandkanal bei Nienbrügge: Die erforderliche HDD-Bohrung ist mit erheblichem technischen Aufwand verbunden, auch wenn die Querungslänge voraussichtlich weniger als 400 m beträgt. Die Einstufung („orange“) ist nachvollziehbar.	TKS 1010 nicht betrachtet
T 1010-2	Querung einer Schnellfahrstrecke der DB; Einstufung „orange“ wegen des erhöhten technischen Aufwandes, obwohl HDD-Bohrung < 400 m. Die Einstufung („orange“) ist nachvollziehbar.	TKS 1010 nicht betrachtet

T 1014-1	<p>Die Technische Engstelle bei Auetal / Rehren, erfordert eine HDD < 400 m; wegen starker Hangneigung und des geringen Passageraums zwischen Siedlungen Einstufung ist aber mit Erschwernissen zu rechnen.</p> <p>Die Einstufung („orange“) ist nachvollziehbar.</p>	TKS 1014 nicht betrachtet
T 1014-2	<p>Technische Engstelle bei Rohden; auch hier starke Hangneigung, HDD > 400 m.</p> <p>Die Einstufung („orange“) ist nachvollziehbar.</p>	TKS 1014 nicht betrachtet
Q 1014-1	<p>Querung von Natura 2000-Gebieten: FFH-Gebiet „Süntel, Wesergebirge, Deister“ (DE 3720-301 sowie Vogelschutzgebiet "Uhu-Brutplätze im Weserbergland" (DE 3720-431). Waldgebiet auf stark reliefiertem Gelände. Auch außerhalb der Schutzgebiete sind flächendeckend Lebensraumtypen und ggf. Artenschutzkonflikte zu erwarten. Einstufung durch den Vorhabenträger „gelb“.</p> <p>Die Querung der Natura2000-Gebiete in offener Bauweise ist voraussichtlich mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden; eine HDD-Bohrung müsste laut Vorhabenträger > 1200 m lang sein, um die angrenzenden, ebenfalls wertvollen Gebiete zu schonen (die Einschätzung des naturschutzfachlichen Wertes wird geteilt).</p> <p>Dann ist allerdings die Einstufung der Vorhabenträger nicht nachvollziehbar: Bohrungen > 1000 m werden üblicherweise als „rot“ eingestuft; somit wäre die Konfliktstelle zu gering eingestuft.</p>	TKS 1014 nicht betrachtet
T 1015-1	<p>Technische Engstelle bei Fischbeck mit beengtem Passageraum (ca. 100 m); zusätzlich sind eine Bundesstraße und eine Bahnlinie zu queren, die Einstufung des Vorhabenträgers liegt</p>	TKS 1015 nicht betrachtet

	<p>bei „gelb“.</p> <p>Diese Einstufung kann nachvollzogen werden; falls jedoch eine geschlossene Querung notwendig werden würde, läge diese bei > 400 m, zumal im Anschluss eine technische Engstelle T 1015-2 (Weserquerung) folgt, die ebenfalls geschlossen zu queren wäre. Daher ist tendenziell eine höhere Einstufung möglich („orange“), je nach Länge der Bohrung.</p>	
T 1015-2	<p>Technische Engstelle Weserquerung bei Fischbeck, HDD < 400 m; dennoch ist die Querung mit hohem technischem Aufwand verbunden, da eine Bundeswasserstraße gequert wird. Die Einstufung liegt daher bei „orange“.</p> <p>Diese Einstufung („orange“) ist nachvollziehbar.</p>	TKS 1015 nicht betrachtet
Q 1016-1	<p>Extertalquerung (NSG)</p> <p>Die Problematik kann nachvollzogen werden: naturschutzfachlich wertvolle Bereiche in Verbindung mit anderen Belangen (Hangneigung, Campingplatz, Bahnlinie, Straße).</p> <p>Die Vorhabenträger stufen die Konfliktstelle „gelb“ ein; HDD-Bohrung ist mit ca. 500 m angegeben. Somit ist die Einstufung der Vorhabenträger nicht nachvollziehbar: Bohrungen > 400 m werden gemäß der Methodik im § 6-Antrag als „orange“ eingestuft.</p>	Einstufung als „Starke Korridoreinschränkung“
Q 1017-1	<p>Querung von FFH-Gebiet "Begatal" (DE 3919-302) und NSG "Begatal". Bei offener Bauweise sind erhebliche Beeinträchtigungen wahrscheinlich (Konflikte mit Gebiets- und Artenschutz). Weiterhin sind die B66 und eine Bahnlinie mit zu queren; die Querungslänge beträgt daher über 400 m. Die Einstufung des</p>	<p>Keine Nennung.</p> <p>Methodisch bedingt, da geschlossene Querungen „mit geringem bautechnischem Risiko“ nicht erwähnt werden.</p>

	Vorhabenträgers („orange“, da HDD-Bohrung > 400 m) ist nachvollziehbar.	
Q 1018-1 Q 1018-2 Q 1018-3	Diese Konfliktstellen betreffen Querriegel bei Blomberg bzw. Maspe, die alle auf die Querung des NSG "Talsystem des Königsbaches" (LIP-055) zurückzuführen sind. Zudem ist weiterhin die K74 zu queren (bei -2 und -3) Die Einstufung („gelb“) ist wegen der erforderlichen HDD-Bohrung < 400 m nachvollziehbar.	Keine Nennung. Methodisch bedingt, da geschlossene Querungen „mit geringem bautechnischem Risiko“ nicht erwähnt werden.
P 1019-1	Planerische Engstelle bei Wöbbel: Hier ist wegen Wohn-/Mischbauflächen und angrenzenden FFH-Gebieten und NSG eine planerische Engstelle zu verzeichnen, die weniger als 150 m Passageraum belässt. Mit einer HDD <150 m ist diese laut Vorhabenträger zu überwinden. Die Einstufung („gelb“) ist nachvollziehbar.	Keine Nennung. Methodisch bedingt, da geschlossene Querungen „mit geringem bautechnischem Risiko“ nicht erwähnt werden.
Q 1022-1	Querung von FFH-Gebiet "Nethe" (DE 4320-305) bzw. NSG "Nethe" (HX-083), plus Querung der B64 plus Querung einer Bahnlinie. Diese bewirken in Summe eine Querungslänge für HDD von 400 m. Die Einstufung („orange“) nachvollziehbar.	Keine Nennung. Methodisch bedingt, da geschlossene Querungen „mit geringem bautechnischem Risiko“ nicht erwähnt werden.
T 1024-1	Technische Engstelle bei Eissen aufgrund von Dolinengefahr; Verkarstung Aufgrund der Georisiken ist ein erhöhter technischer Aufwand nötig, sodass es bei einer Regelbauweise zu einer Einstufung „gelb“ kommt. Die Einstufung („gelb“) ist nachvollziehbar.	Keine Nennung.
T 1026-1	Technische Engstelle bei Warburg; starke Hangneigung im Wald. Zusätzliche	Keine Nennung

	<p>Schwierigkeiten sind Bahn, Straße und Flussniederung.</p> <p>Hier ist eine offene Bauweise vorgesehen. Erforderlich ist jedoch eine Unterquerung von Bahnlinie und Straße; es stellt sich die Frage, ob eine gesamte Unterquerung sinnvoll wäre. Diese hätte eine Mindestlänge von 300 m.</p> <p>Gemäß Definition im Antrag (Kap.6, S.48) sind starke Hangneigungen mit zusätzlichen Erschwernissen (Bahn- und Straßenquerung) als technische Engstellen („orange“) zu bewerten.</p> <p>Die Einstufung („orange“) ist nachvollziehbar.</p>	
T 1026-2	<p>Technische Engstelle bei Wettelingen; hier sind Georisiken (Erdfälle) zu überwinden. Aufgrund dieser ist ein erhöhter technischer Aufwand nötig, sodass es bei einer Regelbauweise zu einer Einstufung „gelb“ kommt.</p> <p>Die Einstufung („gelb“) ist nachvollziehbar (vgl. 1024-1).</p>	Keine Nennung.
Engstelle bei Breuna (Hessen)	Keine Nennung	Engstelle am nördlichen Ortsrand gebildet durch Siedlungsflächen, Reiterhof und Sportanlagen am Waldrand. Verbleibender Passageraum weniger als 100m, daher als „erhebliche Engstelle“ gewertet.
P 1028-1	<p>Planerische Engstelle (Bewertung: „grün“) bei Naumburg (Hessen); Engstelle zwischen Gewerbegebiet nordöstlich Naumburg und NSG „Hengstwiese“ wird mit 125 m angegeben.</p> <p>Abstand zwischen NSG und Bestand Gewerbegebiet beträgt derzeit > 300 m, ist daher</p>	Einstufung als „korridorblockierender Riegel“. Begründet wird dies mit der erforderlichen Unterquerung der Bahnstrecke in Hanglage

	<p>per Definition keine Engstelle. Jedoch ist hier eine Erweiterung des Gewerbegebietes (Vorranggebiet Industrie) berücksichtigt worden, wodurch sich ein verbleibender Passageraum von etwa 100 m ergibt.</p> <p>Die Einstufung („grün“) erscheint zu gering. Die Querung von Schienenwegen in geschlossener Bauweise < 400 m wird per Definition als technische Engstelle „gelb“ bewertet. Hinzu kommen hier weitere Erschwernisse durch Hanglage und Fels.</p>	<p>auf Felsuntergrund in schmalem Passageraum.</p>
P 1028-2	<p>Planerische Engstelle nordwestlich Fritzlar-Geismar. Als Begründung für die Engstelle wird lediglich die Wohnbaufläche „Papiermühle“ angegeben, welche weniger als 100 m der Korridorbreite einnimmt. Die Engstelle ergibt sich jedoch tatsächlich aus der Kombination von Wohnbaufläche und starker Hangneigung (15-30°) beidseits des Tales. Zudem ist eine mehrfache Querung des Fließgewässers „Elbe“ erforderlich.</p> <p>Die Einstufung („orange“) ist nachvollziehbar, fraglich ist, ob es sich eher um eine technische als eine planerische Engstelle handelt.</p>	<p>Einstufung als „erhebliche Engstelle“ aufgrund der genannten Einschränkungen</p>
T 1028-1	<p>Technische Engstelle Ungedanken: bewaldeter Hang mit starker Hangneigung (15-30°) in Kombination mit Straßen- und Bahnquerung.</p> <p>Die Einstufung („orange“) ist nachvollziehbar.</p>	<p>T 1028-1 und Q 1028-1 werden gemeinsam als eine Konfliktstelle betrachtet, da eine gemeinsame Unterbohrung auf 600 bis 800 m Länge erforderlich gesehen wird.</p>
Q 1028-1	<p>Querriegel bestehend aus FFH- und Vogelschutz-Gebiet „Untere Eder“ auf etwa 350 m Breite, südlich angrenzend RWK I*-Flächen (Campingplatz und Siedlung), welche den Korridor fast vollständig verstellen.</p> <p>Die Einstufung („orange“) ist nachvollziehbar.</p>	<p>Einstufung als „korridorblockierender Riegel“.</p>

Hinterwald bei Fritzlar	Keine Nennung	Waldquerung auf 3,5 Km Länge. Gemäß § 6-- Methodik kein Riegel, da Wald nur RWK II. Gutachter werten diese Situation aufgrund der Unzerschnittenheit des Waldes und felsigen Untergrunds dennoch als „erhebliche Engstelle“.
P 1029-1	<p>Planerische Engstelle bei Bad Zwesten. Mosaik aus Wohnbau- und Industrieflächen (Bestand und Planung) engt den Passageraum auf max. 70 m ein.</p> <p>Die Einstufung („orange“) ist auch bei ausschließlicher Betrachtung der planerischen Engstelle nachvollziehbar.</p>	<p>P 1029-1 und T 1029-1 werden gemeinsam als eine Konfliktstelle betrachtet.</p> <p>Einstufung als „korridorblockierender Riegel“.</p>
T 1029-1	<p>Technische Engstelle bei Bad Zwesten entsteht durch Siedlungsflächen, Klärwerk und Campingplatz. Die Einstufung als technische Engstelle wird mit der Enge des möglichen Arbeitsstreifens <100 m begründet. Fraglich, warum hier nicht als „planerische Engstelle“ aufgelistet.</p> <p>Die Einstufung („orange“) ist auch bei ausschließlicher Betrachtung der technischen Engstelle nachvollziehbar.</p>	
Q 1029-1	<p>Riegel durch Querung des FFH- Gebietes DE 4920-305 "Urff zwischen Hundsdorf und der Mündung in die Schwalm". Aufgrund der geringen Breite und angrenzend offener Feldflur kann das Gewässer unterbohrt werden.</p> <p>Die Einstufung („gelb“) ist nachvollziehbar.</p>	Keine Nennung, da durch Unterbohrung mit geringem bautechnischem Risiko möglich.

Q 1035-1	<p>Querriegel gebildet durch FFH-Gebiet "Feldatal / Kahlofen und Ohmaue" (DE 5320-303) kann durch Unterbohrung auf geringer Länge (50 - 100 m) gequert werden.</p> <p>Die Einstufung („gelb“) ist bei ausschließlicher Betrachtung der FFH-Gebietsquerung nachvollziehbar. Bei Betrachtung der Gesamtsituation ergeben sich jedoch ggf. weitere Konfliktstellen.</p>	<p>Aufgrund der benachbarten und ebenfalls zu querenden Straßen (BAB 5, L3073), der Bahnlinie sowie jenseits der BAB 5 gelegenen Hangbereiche Einstufung: „starke Korridoreinschränkung“.</p>
P 1039-1	<p>Planerische Engstelle (125 m Breite) bei Michelnau, gebildet durch FFH- und Vogelschutz-Gebiet (Wald) im Osten sowie WSG II im Westen, kann im Offenland gequert werden.</p> <p>Die Einstufung („grün“) ist nachvollziehbar.</p>	<p>P 1039-1 sowie T 1039-1, 2, 3 werden gemeinsam als eine Konfliktstelle betrachtet, da kleinräumige Abfolge von Hanglagen, Wald- und</p>
T 1039-1 und T 1039-2	<p>Zwei technische Engstellen in den Tälern des Hillersbachs und der Nidder nordöstlich Lißberg. Starke Hangneigung (15-30°) mit Waldquerungen (Laubwald) sowie notwendige Querung der Bundesstraße 275 und der o.g. Gewässer jeweils am Nordwesthang der Tallagen.</p> <p>Die Einstufung („orange“) ist nachvollziehbar.</p>	<p>Gewässerquerungen vorliegen.</p> <p>Eine Unterbohrung wird aufgrund des oberflächennah anstehenden Felsuntergrundes als eher</p>
T 1039-3	<p>Eine weitere technische Engstelle wird gebildet durch bewaldete Hanglage südöstlich der Nidder. Die Einstufung lediglich mit „gelb“ ist vermutlich dadurch bedingt, dass die starke Hangneigung (15-30°) nicht auf ganzer Breite des Korridors gegeben ist. Dennoch ist durch die anschließende lange (> 1 km) Waldquerung (Laubwald) mit deutlich erhöhtem Aufwand zu rechnen.</p> <p>Die Einstufung („gelb“) ist nachvollziehbar.</p>	<p>unwahrscheinlich bezeichnet. Die erforderliche Querung der B275 in steiler Hanglage wurde nicht berücksichtigt.</p> <p>Einstufung als „starke Korridoreinschränkung“.</p>
P 1040-1	<p>Der Abstand zwischen Ortslage Wolferborn und der südwestlich gelegenen Industriefläche beträgt etwa 220 m. Nach Definition im § 6-</p>	<p>Einstufung als „erhebliche Engstelle“.</p>

	<p>Antrag (< 150 m für die Stammstrecke) somit keine Engstelle vorliegend. Aufgrund einer mittig in diesem Bereich gelegenen landwirtschaftlich genutzten Halle und eines Gartens innerhalb dieses Bereiches verbleibt beidseits eine jeweils etwa 100 m breite Engstelle, die im Offenland unter Inanspruchnahme einzelner Gehölzgruppen und Hecken gequert werden kann.</p> <p>Grenzfall der Einstufung zwischen „orange“ (Engstelle 50-100 m breit) und „gelb“ (100-150 m Breite).</p>	
T 1041-1	<p>Bewaldete Hanglage südöstlich Wittgenborn. Die vorgeschlagene offene Bauweise erscheint angesichts der vorhandenen Mischwälder vertretbar (anhand Luftbild keine naturschutzfachlich offensichtlich wertvollen Bestände erkennbar).</p> <p>Die Einstufung („gelb“) ist nachvollziehbar.</p>	<p>T 1041-1 bis T 1041-5 sowie Q 1041-1 werden gemeinsam als eine Konfliktstelle betrachtet, da kleinräumige Abfolge von Hanglagen, Bahn-, Autobahn- und Gewässerquerungen in einer mehr als 5 km langen Querung geschlossener Waldgebiete.</p> <p>Einstufung als „erhebliche Engstelle“.</p>
T 1041-2	<p>Bewaldete Hanglage südöstlich Wittgenborn. Die vorgeschlagene offene Bauweise erscheint angesichts der vorhandenen Mischwälder und jungen Bestände vertretbar (anhand Luftbild keine naturschutzfachlich offensichtlich wertvollen Bestände erkennbar). Als zusätzliche Erschwernis Querung der Landesstraße 3194 erforderlich.</p> <p>Die Einstufung („orange“) ist nachvollziehbar.</p>	
T 1041-3	<p>Bewaldete Hanglage nordwestlich Wächtersbach, „Teufelsgraben“. Die vorgeschlagene offene Bauweise erscheint angesichts der vorhandenen Mischwälder und jungen Bestände vertretbar. Durch den hangparallelen Verlauf des Korridors sind mehrere in Richtung Wächtersbach verlaufende</p>	

	<p>Taleinschnitte zu queren. Hierdurch ergibt sich eine kleinräumige Abfolge mehrerer technischer Engstellen (T1041-3 bis T 1041-5) in durchgängig bewaldetem Bereich (Waldquerung auf über 5 km Länge)</p> <p>Die Einstufung („gelb“) ist nachvollziehbar.</p>	
T 1041-4	<p>Bewaldete Hanglage nordwestlich Wächtersbach, „Teufelsgraben“ Gegenhang. Die vorgeschlagene offene Bauweise erscheint angesichts der vorhandenen Mischwälder und jungen Bestände vertretbar.</p> <p>Die Einstufung („gelb“) ist nachvollziehbar.</p>	
T 1041-5	<p>Bewaldete Hanglage südwestlich Wächtersbach, Tal des „Mittbachs“. Die vorgeschlagene offene Bauweise erscheint angesichts der vorhandenen Mischwälder und jungen Bestände vertretbar.</p> <p>Die Einstufung („gelb“) ist nachvollziehbar.</p>	
Q 1041-1	<p>Querung des FFH-Gebiets „Kinzig zwischen Langenselbold und Wächtersbach“ in Kombination mit der BAB 66. VHT schlagen HDD-Bohrung vor (Länge mind. 250 m).</p> <p>Die Einstufung („gelb“) ist nachvollziehbar.</p>	
Q 1041-2	<p>Querung FFH-Gebiet „Lohrbach und Flörsbach bei Flörsbachtal“ – VHT schlagen Querung mittels HDD-Bohrung vor. Querung in Kombination mit Landesstraße ca. 150 - 200 m.</p> <p>Die Einstufung („gelb“) ist nachvollziehbar.</p>	<p>Q 1041-2 sowie T 1041-6 und T 1041-7 werden gemeinsam als eine Konfliktstelle betrachtet, da kleinräumige Abfolge von Hanglagen, Straßen- und Gewässerquerung.</p> <p>Einstufung als „erhebliche Engstelle“, u.a. wegen starker Hangneigung und Felsuntergrund.</p>
T 1041-6 und T 1041-7	<p>Steile, bewaldete Hanglagen beidseits des Lohrbachtales südwestlich Lohrhaupten. Querung der L3199 am Fuß einer steilen Hanglage erforderlich.</p> <p>Die Einstufung („orange“) ist nachvollziehbar.</p>	

Q 1041-3	<p>Querung des FFH-Gebiets „Hochspessart“ und des SPA „Spessart“ auf mindestens 850 m Länge. Offene Bauweise verstößt mit hoher Wahrscheinlichkeit gegen Schutzziele des FFH- und SPA-Gebietes, da Waldlebensraumtypen und wertvolle Altwald-Habitate betroffen sein werden. Geschlossene Bauweise bewegt sich mit mind. 900 m Länge bereits im Bereich des maximal Machbaren, aufgrund der derzeit möglichen HDD-Bohrlängen bzw. der verfügbaren Kabellängen zwischen den Muffen. Alternativ wäre eine wirtschaftlich aufwändigere Tunnellösung möglich.</p> <p>Die Einstufung („rot“) ist nachvollziehbar.</p>	<p>Q 1041-3 und Q 1041-4 sowie T T1041-13 werden gemeinsam als eine Konfliktstelle betrachtet, da Querung des FFH-Gebietes „Hochspessart“ in zwei Abschnitten auf insgesamt mehr als 2Km Länge.</p> <p>Einstufung als „korridorblockierender Riegel“.</p>
Q 1041-4	<p>Querung des FFH-Gebiets „Hochspessart“ und SPA „Spessart“ auf mind. 1300 m Länge. Offene Bauweise verstößt mit hoher Wahrscheinlichkeit gegen Schutzziele des FFH- und SPA-Gebietes, da Waldlebensraumtypen und wertvolle Altwald-Habitate betroffen sein werden. Geschlossene Bauweise bewegt sich mit mind. 1350 m Länge, aufgrund der derzeit möglichen HDD-Bohrlängen bzw. der verfügbaren Kabellängen zwischen den Muffen in einem Bereich, in dem von einer positiven Realisierungsprognose der HDD-Bohrung nicht unbedingt ausgegangen werden kann. Ein Zwischenbaustelle zur Realisierung zweier Bohrungen < 1000 m würde im Natura2000-Gebiet liegen und voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen hervorrufen. Alternativ wäre eine wirtschaftlich aufwändigere Tunnellösung möglich.</p> <p>Die Einstufung („rot“) ist nachvollziehbar.</p>	
T 1041-8 bis T 1041-12	<p>Querung geschlossener Laubwaldbereiche im Spessart. Technische Engstellen durch Hanglagen der Taleinschnitte bedingt. Einstufung</p>	<p>Keine Nennung, da Wald ohne weiteren Schutzstatus gemäß</p>

	<p>der technischen Machbarkeit („gelb“) ist nachvollziehbar. Allerdings wird hier offene Bauweise zugrunde gelegt, was erhebliche Eingriffe in die hochwertigen Laubwaldbestände auf über 6 km Länge verursacht.</p>	<p>zugrunde gelegter Methodik kein Riegel oder Engstellen bildendes Kriterium ist.</p>
T 1041-13	<p>Steile Hanglage im Bereich des FFH- Gebietes „Hochspessart“. Bohrung in steilem und felsigem Gelände sowie anschließender Gewässerquerung erforderlich.</p> <p>Die Einstufung („orange“) ist nachvollziehbar.</p>	<p>Keine Nennung, da Teil der Bewertung von Q 1041-3 und -4.</p>
T 1041-14 T 1041-15	<p>Die beiden technischen Engstellen werden aufgrund der Hangneigung in Kombination mit zu querenden Infrastrukturen mit „gelb“ bewertet. In der Riegelbewertung wird ein roter Riegel vergeben, da zur Erhaltung der Schutzziele des FFH-Gebiets Hochspessart und des SPA-Gebiets Spessart eine lange HDD-Querung bzw. ein Tunnelbauwerk notwendig sind.</p> <p>Die Beurteilung der technischen Konfliktstelle als „gelb“ ist daher zu hinterfragen. Es müsste u.U. eine höhere Konflikteinstufung vorgenommen werden.</p>	<p>Keine Nennung</p>
T 1041-16	<p>Bei der technischen Engstelle 1041-16 handelt es sich um einen Steilhang nördlich von Sackenbach, an dessen Talsohle sowohl eine Bundesstraße als auch eine Bahnlinie unmittelbar an den Main angrenzen. Der Talsohlenbereich zwischen dem Fluss und der ersten in der topographischen Karte dargestellten Isohypse beträgt lediglich 50 m. Die Isohypsen zeigen sich des Weiteren auf relativ kurzer Distanz in hoher Häufung und Gedrungenheit, sodass von einer extremen Hangneigung ausgegangen werden kann. Dieser Bereich wird vollständig von der Bundesstraße und der hier</p>	<p>T 1041-16 bis T 1041-18 werden gemeinsam als eine Konfliktstelle betrachtet, da Querung des Main (Bundeswasserstrasse) mit parallel verlaufender Verkehrsinfrastruktur und angrenzend steiler Hanglagen > 150 m in bewaldetem Gelände. Passageraum durch Industrie- und</p>

	<p>ebenfalls verlaufenden Bahnlinie eingenommen. Die Möglichkeit der Errichtung einer Zwischenbaustelle erscheint schwer realisierbar. Die Querung des Hanges inkl. der im Tal befindlichen Infrastruktur und des Mains in einer einzigen geschlossenen Maßnahme dürfte äußerst schwierig und aufwändig sein. Die Einstufung („rot“) ist nachvollziehbar.</p>	<p>Gewerbeflächen zusätzlich auf unter 200 m eingeschränkt. Der Einsatz geschlossener Bauverfahren wird als ungeeignet eingeschätzt.</p> <p>Einstufung als „korridorblockierender Riegel“.</p>
T 1041-17	<p>Querung der Schnellfahrstrecke der DB und der Bundesstraße 26 auf dem nördlichen Mainufer. Unterbohrung in beengter Situation zwischen Hangfuß und Bundesstraße sowie Main erforderlich. Die Einstufung („orange“) ist nachvollziehbar.</p>	
T 1041-18	<p>Querung des Mains (Bundeswasserstrasse) erforderlich. Die Einstufung („orange“) ist nachvollziehbar.</p>	

Vergleichssteckbriefe

Auf der Basis der Konfliktstellenbewertung (Prüfung und Bewertung von Riegeln, planerischen und technischen Engstellen, Bewertungsschritt 1), der Gegenüberstellung von Flächenanteilen der einzelnen raum- und bautechnischen Widerstandsklassen (Bewertungsschritte 2 und 3), dem Sonderkriterium Länge sowie einer qualitativen, verbalargumentativen Bewertung erfolgte ein dreistufiger Vergleich seitens der Vorhabenträger. Hierbei wird dem Bewertungsschritt 1 das höchste Gewicht beigemessen (vgl. oben.). Diese Vorgehensweise entspricht der Vergleichsmethodik im § 6-Antrag.

Die in den Vergleichssteckbriefen aufgeführten Konfliktstellen wurden von der Bundesnetzagentur vollständig in jedem Einzelfall geprüft (vgl. Tabelle 1). Die Flächenanteile wurden einer stichprobenhaften Überprüfung anhand eines Geographischen Informationssystems (GIS) unterzogen. Hierbei kommt die Bundesnetzagentur zu fast deckungsgleichen Einschätzungen. Abweichungen z.B. in der Bewertung der Konfliktstellen

liegen in einer teilweise kritischeren Einschätzung durch die Bundesnetzagentur begründet (vgl. oben).

Vorgehensweise und Ergebnisse der Vorhabenträger können insgesamt von der Bundesnetzagentur nachvollzogen werden. Somit stellt sich im Ergebnis der Vorschlag Thüringens hinsichtlich der quantitativen Erhebungen als signifikant schlechter als der Vorschlag der Vorhabenträger heraus. Zudem sind die zu erwartenden Konflikte im TMIL-TKV qualitativ als schwerwiegender einzustufen.

Dies gilt insbesondere auch unter Berücksichtigung der seitens der Bundesnetzagentur und der BG NABEG abweichend eingestufteten Konflikte.

III. Bewertung und weiteres Vorgehen

Zielsetzung der Grobprüfung

Die Grobprüfung sollte die Bundesnetzagentur in die Lage versetzen, beurteilen zu können, ob der Thüringer Vorschlag als ernsthaft in Betracht kommende Alternative im weiteren Verfahren zu berücksichtigen oder aber abzuschichten ist.

Rechtlicher Rahmen für das weitere Vorgehen

In der Rechtsprechung zu Planfeststellungsverfahren ist anerkannt, dass eine Alternativenprüfung und ein Ausscheiden von Alternativen (Abschichtung) bereits auf Grundlage einer Grobanalyse vorgenommen werden darf, bei der nicht in vollständiger Detailtiefe sämtliche Belange ermittelt und bewertet worden sind:

„[Die] Planfeststellungsbehörde [ist] befugt, Alternativen bereits in einem frühen Verfahrensstadium auszuschneiden, die sich nach den in diesem Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen hinsichtlich der berührten öffentlichen und privaten Belange als weniger geeignet erweisen als andere Trassenvarianten. Ergibt sich dagegen nicht bereits bei einer Grobanalyse des Abwägungsmaterials die Vorzugswürdigkeit einer Trasse, so muss die Planfeststellungsbehörde die dann noch ernsthaft in Betracht kommenden Trassenvarianten im weiteren Planungsverfahren detaillierter untersuchen und in

ihre Überlegungen ebenso einbeziehen wie die von ihr favorisierte Trasse. Insoweit ist die Ermittlung des Sachverhalts und der berührten öffentlichen und privaten Belange relativ zur jeweiligen Problemstellung und der erreichten Planungsphase. Der Planfeststellungsbehörde ist bei der Trassenprüfung ein gestuftes Verfahren gestattet, bei dem sich die Anforderungen an den Umfang der Sachverhaltsermittlung und -bewertung jeweils nach dem erreichten Planungsstand und den bereits im Laufe des Verfahrens gewonnenen Erkenntnissen richten“ (BVerwG, 9 B 10/09, Rn. 6).

Dieses von der Rechtsprechung anerkannte stufenweise Vorgehen auf Ebene der Planfeststellung ist auf die Bundesfachplanung nach dem NABEG und die dort im Rahmen der Trassenkorridorauswahl vorzunehmenden Prüfung der ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen (vgl. § 5 Abs. 1 S. 5 NABEG) übertragbar (siehe etwa *Appel*, in: Säcker (Hrsg.), Berliner Kommentar – Energierecht, Band I, 3. Auflage, § 5, Rn. 121 m.w.N.). Demnach können Trassenkorridore auf Bundesfachplanungsebene auch frühzeitig nach einer Grobprüfung als nicht ernsthaft in Betracht kommend ausgeschieden werden, wenn sie sich nach Lage der Dinge als weniger geeignet erweisen.

Erkennbare Qualitätsunterschiede zwischen dem Thüringer Vorschlag und den Trassenkorridoren der Vorhabenträger

Dies trifft auf den Vorschlag des Freistaates Thüringen zu. Die oben unter Ziffer II. vorgenommene nachvollziehende Prüfung der von den Vorhabenträgern am 6.12.2017 eingereichten Unterlagen bestätigt erkennbare Qualitätsunterschiede des Vorschlags im Vergleich zu den im Antrag nach § 6 NABEG aufgeführten Trassenkorridoren. Die schlechtere Eignung ergibt sich insbesondere aus der signifikant höheren Anzahl fachplanerischer Engstellen und Querriegel hoher bzw. sehr hoher Raumwiderstände. Auch die Flächenanteile hoher bzw. sehr hoher Raumwiderstände fallen höher aus als dies im Trassenkorridorvorschlag der Vorhabenträger der Fall ist. Insofern ist auf Basis dieser Erkenntnislage davon auszugehen, dass der Alternativvorschlag des Freistaates Thüringen zu deutlich stärkeren Belastungen und Beeinträchtigungen der von den Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange führen würde.

Gebot der Geradlinigkeit

Das Gebot der Geradlinigkeit gem. § 5 Abs. 2 NABEG führt nicht dazu, den Vorschlag des Freistaates Thüringen als ernsthaft in Betracht kommend einzustufen.

Nach § 5 Abs. 2 NABEG hat die Bundesnetzagentur insbesondere zu prüfen, inwieweit ein möglichst geradliniger Verlauf zwischen dem Anfangs- und Endpunkt eines Vorhabens erreicht werden kann. Dies bedeutet in räumlicher Hinsicht, dass ein möglichst an der „Luftlinie“ orientierter, geradliniger Verlauf des Trassenkorridors zwischen Anfangs- und Endpunkt erreicht werden soll (BT-Drs. 18/6909, S. 40).

Der TMIL-TKV kann in Bezug auf das Vorhaben Nr. 4 des Bundesbedarfsplans keine stärkere Orientierung an der Luftlinie für sich beanspruchen (vgl. Gutachten zur Grobprüfung des Thüringer Vorschlags der TenneT TSO GmbH / Transnet BW GmbH, Abbildung 2). Der größte Abstand zur Luftlinie des Vorhabens Nr. 4 beträgt ca. 75 km, während die größten Abstände der Trassenkorridore der Vorhabenträger zur Luftlinie des Vorhabens Nr. 4 mit ca. 50 km beim beantragten Vorschlagstrassenkorridor und ca. 30 km bei der exemplarisch ausgewiesenen durchgängigen Alternative deutlich geringer ausfallen (vgl. Gutachten zur Grobprüfung des Thüringer Vorschlags der TenneT TSO GmbH / Transnet BW GmbH, S. 26). Isoliert betrachtet für das Vorhaben Nr. 4 bzw. auch im Falle einer etwaigen Trassenführung gemeinsam mit Vorhaben Nr. 3 über eine gemeinsame Stammstrecke führte der TMIL-TKV für Vorhaben Nr. 4 somit zu einer geringeren Orientierung an der Luftlinie zwischen Wilster und Grafenrheinfeld.

Bezogen auf eine isolierte Betrachtung für das Vorhaben Nr. 3 orientiert sich der Thüringer Vorschlag dagegen erkennbar stärker an der Luftlinie zwischen Brunsbüttel und Großgartach.

Nach der Rechtsauffassung der Bundesnetzagentur handelt es sich beim Gebot der Geradlinigkeit gem. § 5 Abs. 2 NABEG um ein Optimierungsgebot im Sinne einer Abwägungsdirektive. Diesem Gebot kommt in der Abwägung ein besonderes Gewicht zu. Andererseits hat der Gesetzgeber für diesen Planungsgrundsatz keinen absoluten Geltungsanspruch normiert. Vielmehr kann dieser Grundsatz in der Abwägung mit anderen Belangen, sofern diesen ein besonderes Gewicht zukommt, ganz oder teilweise zurückgestellt werden. Insofern entbindet das Gebot der Geradlinigkeit gemäß § 5 Abs. 2 NABEG nicht davon zu untersuchen, ob sonstige Belange von besonderem Gewicht ein Abweichen vom Gebot der Geradlinigkeit sinnvoll oder sogar geboten erscheinen lassen (vgl. Positionspapier der Bundesnetzagentur für Anträge nach § 6 NABEG, Stand April 2016, Ziffer 2.3).

Mit diesem materiellen Gehalt führt das Gebot der Geradlinigkeit nach § 5 Abs. 2 NABEG weder per se dazu, dass der Thüringer Vorschlag bezogen auf das Vorhaben Nr. 4 wegen der geringeren Orientierung an der Luftlinie von vornherein als ernsthaft in Betracht kommend ausscheidet. Noch lässt sich in Bezug auf das Vorhaben Nr. 3 wegen der

stärkeren Orientierung an der Luftlinie automatisch darauf schließen, dass der Thüringer Vorschlag als ernsthaft in Betracht kommend anzusehen ist. Entscheidend ist vielmehr eine Bewertung des Thüringer Vorschlags, die auch die sonstigen berührten Belange von erheblichem Gewicht hinreichend berücksichtigt.

Diesbezüglich hat die Grobprüfung erkennbare Unterschiede zwischen dem Vorschlag Thüringens und den Trassenkorridoren der Vorhabenträger aufgedeckt. Auf Basis dieser Erkenntnislage ist von einer signifikant stärkeren Belastung und Beeinträchtigung der von den Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Trassenkorridorvorschlag Thüringens auszugehen. Dies rechtfertigt es im Grundsatz auch, das Gebot der Geradlinigkeit in der Abwägung und Trassenkorridorauswahl ganz bzw. teilweise zurückzustellen. Insofern ist der Thüringer Vorschlag auch bei isolierter Betrachtung von Vorhaben Nr. 3 trotz der Vorteile bei der Orientierung an der Luftlinie nicht als ernsthaft in Betracht kommend anzusehen.

Abschichtung

Im Lichte der seitens der Bundesnetzagentur vorgenommenen nachvollziehenden Prüfung der von den Vorhabenträgern am 6.12.2017 eingereichten Unterlagen wird der Alternativvorschlag des Freistaates Thüringen abgeschichtet.

Die Abschichtung führt dazu, dass der Alternativvorschlag des Freistaates Thüringen bei den weitergehenden Planungen und Verfahrensschritten der Bundesfachplanung unberücksichtigt bleibt. Insbesondere werden keine weitergehenden Untersuchungen und Prüfungen dieses Alternativvorschlags nach Maßgabe der Ziffern 3.-8. der Festlegungen der Untersuchungsrahmen veranlasst. Eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §§ 8 ff. NABEG wird in Bezug auf diesen Alternativvorschlag im Verlauf des weiteren Verfahrens nicht durchgeführt.

Die vorgenommene Abschichtung bezieht sich sowohl auf das Vorhaben Nr. 3 als auch auf das Vorhaben Nr. 4. Der Vorschlag des Freistaates Thüringen stellt weder in Hinblick auf eine etwaige gemeinsame Trassenführung der beiden Vorhaben auf einer gemeinsamen Stammstrecke noch in Bezug auf eine etwaige getrennte Trassenführung von Vorhaben Nr. 3 oder Vorhaben Nr. 4 eine ernsthaft in Betracht kommende Alternative dar. Die Abschichtung gilt daher sowohl für die Bundesfachplanung von Vorhaben Nr. 3 als auch für die Bundesfachplanung von Vorhaben Nr. 4.